

Stellungnahme

der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.

Kinder in der (Corona-) Krise



Kinder in der (Corona-) Krise

Viele Fachkräfte haben es befürchtet.

Nun offenbaren die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik über die kindlichen Gewaltopfer im Jahr 2020 die traurige Wahrheit.

Letztes Jahr sind 152 Kinder gewaltsam zu Tode gekommen. Davon waren 75,6 % der Kinder zum Zeitpunkt des Todes jünger als sechs Jahre. Im Vergleich zum Vorjahr handelt es sich um einen Anstieg von 35,7 %.

Darüber hinaus kam es in 134 Fällen zu einem Tötungsversuch. Bei den Zahlen der von Misshandlungen betroffenen Kinder ist ein Anstieg von 4.100 auf 4.542 zu verzeichnen.

Im Bereich der sexuellen Gewalt ist die Zahl der von sexuellem Missbrauch betroffenen Kinder nach den §§ 176, 176a und 176b um 6,27 % gestiegen.

Insgesamt waren 16.921 Kinder von sexueller Gewalt betroffen. Das sind 46 Betroffene pro Tag, von denen wir Kenntnis erlangen.

Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Zahlen zur Herstellung, zum Besitz und zur Verbreitung sogenannten kinderpornografischen Materials sind von 12.262 auf 18.761 gestiegen.

Das ist ein Anstieg von 53 % im Vergleich zum Vorjahr.

Die Zahlen sprechen eine eindeutige Sprache. Die Corona-Krise ist eine Krise der Kinder. Die Maßnahmen haben gravierende Auswirkungen auf ihr Wohlergehen und nicht zuletzt auf ihre Entwicklung. Ihre Rechte werden in einem erheblichen Maße beschnitten und das Risiko, Gewalt in unterschiedlichen Formen zu erfahren, ist erhöht.

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus haben unseren Alltag verändert. Kita- und Schulschließungen, Quarantänemaßnahmen, Kontaktsperrungen sowie Regelungen zu Heim- und Kurzarbeit stellen insbesondere Familien vor besondere Herausforderungen. Hinzu kommen finanzielle Sorgen, Existenzängste, beengte Wohnraumverhältnisse und psychische Belastungen, die das Konfliktpotenzial erhöhen.

Solche familiären Belastungen können das Wohl des Kindes gefährden, sodass das eigene Zuhause kein geborgenes und sicheres Umfeld mehr bietet.

Hinzu kommt, dass den Kindern Ansprechpartner*innen außerhalb des familiären Umfelds fehlen. Schulen und Kitas, Freizeiteinrichtungen und Vereine spielen eine wichtige Rolle im Kinderschutz.

In der Regel kommt eine Vielzahl von Gefährdungsmeldungen von Lehrkräften und Erzieher*innen. Durch die Schließung der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen fehlt es an Kontakt zu Personen, denen sich Kinder anvertrauen können bzw. denen blaue Flecken oder andere Verletzungen auffallen und die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung melden.

Daher bleibt zu vermuten, dass die Dunkelzahl von Gewalt betroffener Kinder noch viel höher ist als es die Zahlen der PKS zeigen.

Hilfesysteme in der Corona-Krise

Die Corona-Krise hat zudem Auswirkungen auf die Unterstützungssysteme der Kinder- und Jugendhilfe. Beratungs- und Betreuungsangebote wurden massiv eingeschränkt, der Kontakt zu Kindern und Familien musste in vielen Fällen reduziert oder auf Telefon- und Videokonferenzen umgelegt werden. Dies erschwerte die Kommunikation zwischen Fachkräften und den Kindern sowie ihren Familien.

Beratungen per Telefon, Videochat oder Mail wurden in vielen Einrichtungen eingeführt oder verstärkt.

Sie stießen aber auch nicht selten auf strukturelle Grenzen. Insbesondere in den seit langer Zeit kaputtgesparten sozialen Systemen erschweren eine geringe finanzielle und personelle Ausstattung ebenso wie das Fehlen von Mobiltelefonen, Laptops, Dienstwagen, etc. die Arbeit der Fachkräfte. Die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie, welche neben den Privaten vor allem die Kommunen zu spüren bekommen, werden diese Entwicklung noch verstärken, während gleichzeitig die Unterstützungsbedarfe weiter steigen.

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind systemrelevant und die Versorgung schutzbedürftiger Kinder muss sichergestellt sein. Dazu gehört auch eine ausreichende personelle und technische Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe.

Kinderrechte ins Grundgesetz

Die Kinderrechte müssen endlich in das Grundgesetz aufgenommen werden – aber richtig! Wir begrüßen, dass die Bundesregierung nach jahrelangem Ringen endlich einen Gesetzesentwurf zur Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz vorgelegt hat. Fast 30 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland und mehr als ein Jahr nach Veröffentlichung des Formulierungsentwurfes durch Bundesjustizministerin Lambrecht ist es höchste Zeit dafür. Denn bis heute werden bei Entscheidungen in Politik, Verwaltung und Rechtsprechung die Belange und Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend oder sogar unzureichend berücksichtigt. Das hat uns allen zuletzt die Corona-Pandemie sehr deutlich gezeigt.

Allerdings ist die vorgeschlagene Formulierung unzureichend, da sie keine Stärkung der Kinderrechte bedeutet – sie birgt sogar die Gefahr eines Rückschritts. Daher positionieren wir uns gemeinsam mit dem Aktionsbündnis Kinderrechte und über 100 anderen Organisationen entschieden dagegen!

Wir fordern daher die Bundestagsfraktionen auf, sich auf ein Gesetz zu einigen, das nicht unter den Forderungen der auch für Deutschland verbindlichen UN-Kinderrechtskonvention bleibt.

Das bedeutet unter anderem, die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls in die Formulierung aufzunehmen!

Die Verankerung des Kindeswohlvorrangs im Sinne des Art. 3 Abs. 1 KRK ist elementar! Das Adjektiv „angemessen“ ist jedoch nichts als eine leere Formel, die nichts über die besondere Bedeutung der Kinderrechte aussagt und verfassungsrechtlich überflüssig ist: Verfassungsgüter sind bei einem Konfliktfall ohnehin angemessen gegeneinander abzuwägen. Die Formulierung bleibt damit auch hinter der Rechtsprechung des BVerfG zurück. Es ist also entscheidend, die vorrangige bzw. besondere Berücksichtigung der Kindesinteressen durch ein zutreffenderes Adjektiv auszudrücken.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Wir brauchen ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das Kinder, Jugendliche und ihre Familien wirklich stärkt. Das setzt eine systematische Beteiligung der Beteiligten an allen Entscheidungsprozessen voraus, um bedarfsgerechte Hilfen zu vermitteln. Von diesen Beteiligungsansprüchen gibt es keine Ausnahmen – weder in Gerichtsverfahren noch in Hilfefprozessen der Kinder- und Jugendhilfe. Für Beteiligung gibt es auch keine Altersgrenzen. Oftmals scheidet es an der Umsetzung, da Konzepte und Fachkompetenz zur Gestaltung von Beteiligung fehlen.

Kinder werden immer noch zu oft vergessen oder übersehen.

Wir fordern eine echte Umsetzung und Stärkung des Beteiligungsrechts für Kinder und Jugendliche. Ein fachliches Selbstverständnis und eine Grundhaltung zur Beteiligung von Kindern an allen sie betreffenden Angelegenheiten ist zwingend geboten. Hierzu brauchen Fachkräfte allerdings Fachwissen, Qualifikation und Zeit.

Zudem bedarf es einer Stärkung der Kooperationen von Akteur*innen im Kinderschutz. Eine Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen im Kinderschutz darf nicht auf die einfache Weitergabe von Informationen, also auf das bloße Melden von Fällen an die jeweilige zuständige Stelle reduziert werden. Vielmehr müssen verbindliche Strukturen geschaffen werden, in denen sich die Akteur*innen als Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen, um Kindeswohlgefährdungen gemeinsam zu verhindern.

Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Am 25. März 2021 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen. Die darin enthaltenen Maßnahmen sollen Kinder zukünftig besser vor sexueller Gewalt schützen. Neben einer deutlichen Verschärfung des Strafrechts sowie effektiveren Strafverfolgungsmöglichkeiten ist die dringend notwendige Qualifizierung von Fachkräften in der Justiz vorgesehen.

Die Deutsche Kinderhilfe fordert seit Jahren, dass alle Berufsgruppen, die mit Kindern zu tun haben, umfassend und verbindlich im Bereich Kinderschutz ausgebildet werden.

Lehrveranstaltungen zum Kinderschutz müssen interdisziplinär an den Universitäten, Hochschulen und Fachschulen für Medizin, Lehramt, Jura, Polizei, (Sozial)Pädagogik etc. angeboten werden. Auch müssen Fort- und Weiterbildungen Pflicht sein, für alle, die mit und für Kinder arbeiten. Dies hat auch für (Familien-) Richter*innen zu gelten.

Es handelt sich zudem um eine hochkomplexe Aufgabe, Signale zu deuten und kindliche Aussagen zu verstehen. Fachkräfte benötigen hierfür ausreichendes Fachwissen, wie Kinder altersangemessen, schonend und bestmöglich geschützt als Zeug*innen oder Betroffene von Gewalt befragt werden können. Des Weiteren müssen Kenntnisse über Täter*innenstrategien vorhanden sein sowie Sensibilität für mögliche Abhängigkeits- und Machtverhältnisse – gerade zu den gewaltausübenden Bezugspersonen – in denen sich Kindern befinden können. Schließlich bedarf es einer besonderen Qualifikation zu einer bestmöglichen Risikoeinschätzung, wenn es um mögliche Gefahren für Kinder geht.

Kindesmisshandlung – Körperliche Gewalt gegen Kinder

Die Deutsche Kinderhilfe begrüßt, dass der so genannte sexuelle Missbrauch von Kindern vorbehaltlich einer Zustimmung durch den Bundesrat und der Unterschrift des Bundespräsidenten noch in dieser Legislaturperiode von einem Vergehen zu einem Verbrechen mit höheren Strafandrohungen hochgestuft wird.

Nach dem erkannten Missverhältnis der Strafandrohung beim so genannten sexuellen Missbrauch ist als nächster Schritt das nun noch deutlicher gewordene Missverhältnis zu der so genannten Kindesmisshandlung zu heilen.

Denn anders, als der gewählte Begriff Misshandlung suggeriert, geht es in derartigen Fällen um sehr viel mehr als um bloße Körperverletzungsdelikte.

Es werden über einen längeren Zeitraum besonders quälend und mehrfach Knochen gebrochen, Zähne ausgeschlagen, es wird verbrannt, verbrüht, erfroren, verätzt und vieles kaum Vorstellbare mehr. Während man die besondere Schwere der Tat beim so genannten sexuellen Missbrauch erkannt und das Delikt nun zu einem Verbrechen mit einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr gemacht hat, ist die eben beschriebene Kindesmisshandlung immer noch nur ein Vergehen.

Dies muss unverzüglich angepasst werden.

Prävention

Kinder sind nicht nur von Gewalt betroffen, sie üben auch selbst Gewalt gegenüber anderen Kindern aus. Dazu gehören auch sexuelle Übergriffe gegen andere Kinder. Kinder und Jugendliche machen fast ein Drittel der Tatverdächtigen im Deliktbereich „Sexueller Missbrauch von Kindern“ aus.

Kinder sollen daher so früh wie möglich lernen, dass sie über ihren Körper selbst bestimmen können. Sie sollen lernen, ihre eigenen Grenzen und dadurch auch die anderer wahrzunehmen und zu wahren. Zudem sind selbstbewusste Kinder, die gelernt haben, Nein sagen zu dürfen, eher in der Lage, sich selbst vor (sexuellen) Übergriffen zu schützen.

Weiter muss der Fokus verstärkt auf den Einsatz pädagogischer (Präventions-)Maßnahmen wie Sexualerziehung gerichtet werden. Kinder sollen lernen, dass sie mit Erwachsenen über Sexualität sprechen können. Sexuelle Übergriffe können als solche benannt werden, wenn die Begriffe für Geschlechtsteile sowie sexuelle Vorgänge bekannt sind.

Dies kann jedoch nur funktionieren, wenn Prävention nicht länger nur eine freiwillige Leistung von Ländern und Kommunen ist.

Was nützen z. B. die Forderungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zur Entwicklung von Schutzkonzepten in Schulen und Vereinen, wenn sie immer wieder durch „Freiwilligkeit“ unterlaufen werden?

Gerade jetzt ist in Zeiten der durch die Pandemie stark beanspruchten öffentlichen Haushalte zu befürchten, dass die noch stärker gebotenen Präventionsmaßnahmen eher herunter- als hochgefahren werden.

Dies kann und darf nicht sein.

Spätestens seit der Istanbul-Konvention aus dem Jahr 2018 ist dabei zumindest die Prävention von (sexueller) Gewalt gegen Frauen und Mädchen eine staatliche Pflichtaufgabe.

Allerdings mangelt es massiv an einer bemerkbaren Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Wir stehen in der Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor (sexueller) Gewalt zu schützen. Daher muss weiter und mehr in die Prävention, Sensibilisierung, Aufklärung über Rechte und den Ausbau von (präventiven) Hilfen und Unterstützung investiert werden.

Fokus auf Risikoanalyse

Mindestens jedes vierte Kind, das in Deutschland durch Gewalt zu Tode kam, starb in Zusammenhang mit einem Streit ums Sorge- und Umgangsrecht, in aller Regel nach einer Trennung seiner Eltern.

Hochkonfliktvolle Trennungssituationen sowie psychische Erkrankungen eines Elternteils stellen eine besondere Gefahr für Kinder dar.

Artikel 51 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu einer tiefgehenden Gefährdungsanalyse.

Es gibt bereits erste Diagnose-Instrumente in Bezug auf häusliche Gewalt wie z. B. das Odara-Risk-System.

Hier bedarf es nicht nur einer Weiterentwicklung, sondern auch einer Erweiterung um eine professionelle Analyse der Gefährdung von zum Haushalt gehörenden Kindern.

Dem Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird vor dem Hintergrund der besorgniserregenden Entwicklung dringend nahegelegt, für die Länder ein bundesweit anerkanntes Risikoanalysesystem zu entwickeln. Dieses System soll professionell und wissenschaftlich valide eine gerichtsfeste Prüfung ermöglichen, inwiefern eine Gefahr für Leib und Leben besteht. So können Hochrisikofälle systematisch erkannt und potenziell von Gewalt betroffene Kinder besser geschützt werden.